

# Planungsbedingungen

Stand : 05. Juli 2007

## 1. Vertrag

### 1.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile für Planungsleistungen gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG (AG) :

- a) die Bestellungen mit allen Anlagen z.B. Leistungsverzeichnis (LV)
- b) die Fremdleistungsbedingungen
- c) die Montagebedingungen
- d) diese Planungsbedingungen
- e) die Baubedingungen
- f) die allgemein anerkannten technischen Regelwerke z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis f) genannten Vertragsbedingungen in der vorstehenden Reihenfolge.

## 2. Technische Bearbeitung

### 2.1 Richtlinien

Bei der technischen Bearbeitung sind die jeweiligen gewerkespezifischen technischen Richtlinien des AG zu beachten.

### 2.2 Auftragsänderungen

Veranlasst der AG Änderungen am Planungsentwurf, der dem Vertrag zugrunde liegt, so sind die daraus resultierenden Kostenänderungen durch den AN zu ermitteln und dem AG spätestens bei Übergabe seiner Ausführungsunterlagen vorzulegen.

Der AN wird etwaigen vom AG nach Auftragserteilung gewünschten Änderungen der vereinbarten Leistung zustimmen, sofern eine Einigung über die Abgeltung evtl. entstehender Mehrkosten bzw. Minderkosten erzielt worden ist.

### 2.3 Projektleitung des Auftraggebers

Der AG stellt in der Regel einen Projektleiter, der für die Abwicklung / Koordination aller am Planungsvorhaben beteiligten Auftragnehmer verantwortlich ist. Der Projektleiter gibt dem AN die zur Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Angaben bekannt. Der AN wird hierdurch nicht von seiner Pflicht befreit, die Angaben fachmännisch zu prüfen.

### 2.4 Fremdfirmenleitung

Der AN hat schriftlich einen verantwortlichen Fremdfirmenbeauftragten/ Projektleiter zu benennen, der befugt ist, Einzelaufträge des AG entgegenzunehmen.

### 2.5 Eigentumsrechte

Alle Originale der von AN zu erstellenden technischen Unterlagen werden nach Übernahme aller Prüfeintragungen bzw. Eintragungen des Bestandes durch den AN Eigentum des AG.

## 3. Materialgestellung

Das Verbrauchsmaterial wie z. B. Papier, Datenträger, Schreibmaterial u. ä. wird durch den AN gestellt. Die Benutzung von Kopiergeräten, CAD/CAE-Geräten u. ä. des Auftraggebers ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet und kann, soweit vorher vereinbart, dem AN in Rechnung gestellt werden.

## 4. Personal

Der AN wird die ihm übertragenen Aufträge nur durch geeignetes Personal ausführen lassen; es obliegt ausschließlich ihm, das eingesetzte Personal in die Arbeit einzuweisen, es bei der Arbeit anzuleiten und während der Arbeit zu beaufsichtigen. Hält der AN bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht ein, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen unter Beibehaltung aller rechtlichen Ansprüche zu kündigen.

## 5. Sicherheit und Umweltschutz

AN oder deren Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne schriftliche Erlaubnis des AG weder verändern noch entfernen oder betätigen.

Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat er für dadurch eintretende Schäden in vollem Umfang aufzukommen.

AN, deren Mitarbeiter Teilarbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten des AG ausführen, müssen dem AG eine Unterweisung hierzu schriftlich bestätigen.

## 6. Planungsausführung

Die Aufträge werden überwiegend im Hause des AN ausgeführt. Teilarbeiten können beim AG erforderlich werden wie Fachgespräche, Studium von Unterlagen, die vom AG nicht herausgegeben werden können, Aufmessen von vorhandenen Anlagen sowie Inbetriebnahmen.

AN = Auftragnehmer  
AG = Auftraggeber